

Rechtsgrundlagen Wirtschaftsrecht

Textausgabe für Studium und Ausbildung; Mit einer Einführung zur schnellen Orientierung

Bearbeitet von
Prof. Dr. Lutz Michael Büchner

2., aktualisierte Auflage 2012. Buch. 888 S. Kartoniert
ISBN 978 3 8029 1939 8
Format (B x L): 12,6 x 16,5
Gewicht: 713 g

schnell und portofrei erhältlich bei

**beck-shop.de**
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Gut gerüstet für die Prüfung

Die vorliegende Gesetzessammlung richtet sich vorrangig an Studierende der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften sowie anderer Studiengänge und Aus- bzw. Fortbildungen, in denen Privat- und/oder Wirtschaftsrecht Gegenstand der Lehre sind.

Um den Lernenden die Arbeit mit den zahlreichen Normen des Wirtschaftsrechts zu erleichtern, sind in diesem Band alle relevanten Vorschriften für das Verfolgen des Unterrichts sowie das Bestehen der anschließenden Klausuren in Bachelor- und Masterstudiengängen zusammengefasst. Der Inhalt der Sammlung basiert auf zahlreichen Anregungen von Lehrenden und Studierenden.

Dem Abdruck der Gesetzestexte ist eine Einführung vorangestellt, die dem Benutzer den schnellen Einstieg in die Rechtsmaterien ermöglicht. Vervollständigt wird die Gesetzessammlung durch ein Stichwortverzeichnis, das das Auffinden der einschlägigen Normen erleichtert.

Wirtschaftsrecht basiert überwiegend auf europäischem Recht. Deshalb stehen in dieser Gesetzessammlung die wesentlichen Inhalte des seit Dezember 2009 in Kraft getretenen Vertrags von Lissabon am Beginn der Sammlung.

Die nachfolgenden Bücher 1 bis 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind die Grundlage für das Verständnis des allgemeinen Vertragsrechts. Ohne dessen Kenntnis erschließen sich die weiteren Rechtsgebiete nur schwer. Das Produkthaftungsgesetz, das auf europäisches Recht zurückzuführen ist, erweitert die Sachmängelhaftung des BGB auf die Haftung des Produzenten für die Schäden, die der Verbraucher durch fehlerhafte Produkte erleidet.

Aufgenommen wurde auch das UN-Kaufrecht, das in der unternehmerischen Praxis von erheblicher Bedeutung ist.

Das Handelsgesetzbuch (HGB), das Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG), das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) sowie das Aktiengesetz (AktG) mit Nebengesetzen bilden den Kern des Handels- und Gesellschaftsrechts.

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) beschäftigt sich insbesondere mit Kartellen, der Marktbeherrschung und dem Zusammenschluss von Unternehmen. Die EG-Fusionskontrollverordnung dient als Beispiel für die Bedeutung des europäischen Rechts im Wettbewerbsrecht. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) enthält die Regeln über unzulässige, irreführende, vergleichende und belästigende Werbung. Es wird ergänzt durch die Preisangabenverordnung.

Das Markengesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Patentgesetz sowie die Gebrauchs- und Geschmacksmustergesetze gehören schließlich zu den so genannten gewerblichen Rechtsgütern, deren Schutz von größtem wirtschaftlichem Interesse ist. Schließlich wurde das Arbeitnehmererfindungsgesetz aufgenommen, das eine Schnittstelle zwischen Patent- und Arbeitsrecht darstellt.

Die Qualität dieser Arbeitshilfe wird durch die Kommunikation mit den Benutzern und Benutzerinnen erhöht. Für Anregungen und Hinweise, wie wir diese Gesetzessammlung noch attraktiver gestalten können, sind wir dankbar.

Herausgeber und Verlag

Einführung von Prof. Dr. Lutz Michael Büchner	10
I Wirtschaftsverfassungsrecht, Recht der Europäischen Union	
I.1 Grundgesetz (GG) – Auszug	68
I.2 Vertrag über die Europäische Union (EUV)	81
I.3 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) – Auszug	106
I.4 Charta der Grundrechte der Europäischen Union	162
II Bürgerliches Recht/Zivilrecht (Vertragsrecht)	
II.1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) – Auszug	174
II.2 Gesetz über die Haftung für fehlerhafte Produkte (Produkthaftungsgesetz – ProdHaftG)	394
II.3 Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht)	398
III Handels- und Gesellschaftsrecht	
III.1 Handelsgesetzbuch	422
III.2 Gesetz über Partnerschaftsgesellschaften Angehöriger Freier Berufe (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz – PartGG)	582
III.3 Gesetz betreffend die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbHG)	586
III.4 Aktiengesetz (AktG) – Auszug	618
III.5 Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer (Mitbestimmungsgesetz – MitbestG) – Auszug	677
III.6 Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (SE-Ausführungsgesetz – SEAG)	680
III.7 Gesetz über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) – Auszug	697
III.8 Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen (Publizitätsgesetz – Publg) – Auszug	701
IV Wettbewerbsrecht	
IV.1 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB)	714
IV.2 Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung)	772
IV.3 Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)	801
IV.4 Preisangabenverordnung (PAngV)	815
IV.5 Gesetz über den Schutz von Marken und sonstigen Kennzeichen (Markengesetz – MarkenG) – Auszug	825
IV.6 Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) – Auszug	833
IV.7 Patentgesetz (PatG) – Auszug	840
IV.8 Gebrauchsmustergesetz (GebraMG) – Auszug	851
IV.9 Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) – Auszug	853
IV.10 Gesetz über Arbeitnehmererfindungen	855
Stichwortverzeichnis	867

Die Niederlassungsfreiheit

Die Niederlassungsfreiheit ist neben der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine weitere Säule des freien Personenverkehrs und betrifft die selbstständige Tätigkeit. Sie befasst sich mit den Fällen, in denen ein Unionsbürger den dauernden Mittelpunkt seines Berufs oder Gewerbes in ein anderes Mitgliedsland verlegt (Art. 49 ff. AEUV).

Art. 49 Abs. 1 AEUV hebt die Beschränkungen der freien Niederlassung auf bzw. verbietet diese. Die Gründung einer Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedsland ist uneingeschränkt möglich. Die Gründung von Agenturen, Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften ist ebenso ohne Beschränkung möglich, wenn der Betroffene Staatsangehöriger eines Mitgliedslandes ist und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedslandes ansässig ist. Erfasst von der Niederlassungsfreiheit werden sowohl natürliche Personen, Gesellschaften mit eigener Rechtsfähigkeit (z.B. die GmbH) wie auch ohne originäre Rechtsfähigkeit (z.B. die OHG). Sie stehen, den oben genannten Grundsätzen folgend, natürlichen Personen gleich.

Auch die Niederlassungsfreiheit entfaltet unmittelbare Wirkung, d.h. natürliche und juristische Personen können sich unmittelbar gegen Bestimmungen, die diskriminierende Inhalte wehren.

Auch für Inländer hat die Niederlassungsfreiheit große Bedeutung. Im Mittelpunkt steht auch hier das Diskriminierungsverbot: Ein Staat darf die eigenen Staatsangehörigen oder die im eigenen Land hergestellten Güter nicht schlechter stellen als ausländische. Der Einzelne ist auch hier berechtigt, sein Recht auf Niederlassung vor den nationalen Gerichten geltend zu machen.

Der freie Dienstleistungsverkehr

Ebenso wie die Niederlassungsfreiheit befasst sich die Dienstleistungsfreiheit mit selbstständig tätigen Personen (Art. 56 ff. AEUV). Sie verlangt, anders als bei der Niederlassungsfreiheit, keine dauernde Niederlassung im Aufnahmestaat. Sie umfasst vielmehr den vorübergehenden Aufenthalt in einem anderen Mitgliedsland zur Erbringung oder zum Empfang von Leistungen.

Adressaten der Dienstleistungsfreiheit sind, neben den Staatsbürgern der Mitgliedsländer, auch Gesellschaften sowie auch in der EU ansässige Bürger aus Drittstaaten. Sie entfaltet ebenfalls unmittelbare Drittwirkung.

Die Dienstleistung muss entgeltlich erbracht werden. Darunter fallen gem. Art. 57 Abs. 1 AEUV insbesondere gewerbliche, kaufmännische,

handwerkliche und freiberufliche Tätigkeiten. Die Grundfreiheit schützt einmal die aktive Dienstleistungsfreiheit, also den Vorgang, bei dem sich ein Selbstständiger in einen anderen Mitgliedsstaat begibt, um dort eine Leistung anzubieten (Monteur, Versicherer, Rechtsanwalt). Auch die passive Dienstleistungsfreiheit ist geschützt. Darunter versteht man den Fall, in dem ein Bürger der EU in ein anderes Mitgliedsland reist, um dort eine Dienstleistung in Anspruch zu nehmen, beispielsweise wenn ein Patient einen Arzt in einem anderen Land aufsucht. Aber auch wenn der Leistende und der Leistungsempfänger sich nicht bewegen, sondern die Leistungen ausgetauscht werden (sog. Korrespondenzdienstleistungen), ist dies ein Unterfall der Dienstleistungsfreiheit (z.B. Rundfunk- und Fernsehsendungen, elektronischer Handel).

Auch bei der Dienstleistungsfreiheit steht das Diskriminierungsverbot im Vordergrund. Wie jede der Grundfreiheiten auch, können die Dienstleistungen gewissen Einschränkungen von nationaler Seite unterworfen werden, wenn die öffentliche Ordnung, die Sicherheit oder eine Grundfreiheit durch die Dienstleistungsfreiheit gefährdet werden.

Um die verbliebenen Hindernisse in der Umsetzung der Dienstleistungsfreiheit zu beseitigen, wurde die sog. Dienstleistungsrichtlinie (RL 2006/123/EG, ABl. Nr. L 376/2006,36) erlassen. Sie verfolgt das Ziel, ab dem Jahre 2010 einen echten Binnenmarkt für Dienstleistungen zu schaffen. Dazu soll die Niederlassungsfreiheit zum Zwecke der Erbringung von Dienstleistungen erleichtert und der freien Dienstleistungsverkehr einfacher gemacht werden. Die Umsetzung der EU-DLR ist mittlerweile in Deutschland erfolgt.

Die Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

Die Grundfreiheit des Kapitalverkehrs ergibt sich aus den Art. 63 ff. AEUV.

Auf diese Grundfreiheit können sich sowohl Bürger wie Unternehmen in der Gemeinschaft gleichermaßen berufen. Sowohl die Kapital- wie die Zahlungsverkehrsfreiheit stellen unmittelbar geltendes, einklagbares Recht dar.

Es wird unterschieden zwischen

- der Freiheit des Kapitalverkehrs, der grenzüberschreitende Transaktionen von Geld- und Sachkapital ohne Genehmigung erfasst und
- der Freiheit des Zahlungsverkehrs, der grenzüberschreitende Transaktionen im Rahmen von Austauschverträgen (z.B. Zahlung des Kaufpreises oder des Gehalts) erfasst.

Die Kapitalverkehrsfreiheit korrespondiert zwingend mit den anderen Grundfreiheiten, insbesondere der Warenverkehrsfreiheit und der Arbeitnehmerfreizügigkeit, da ohne sie die Zahlung der Gegenleistungen für den Bezug von Waren oder erbrachter Arbeit grenzüberschreitend nicht reibungslos funktionieren würde. Auch würden Investitionstätigkeiten ohne diese Grundfreiheit behindert.

6. Die Politikfelder im Überblick

Im Vertrag über die Arbeitsweise der EU werden auch die einzelnen Politikfelder der Gemeinschaft umschrieben. Dabei handelt es sich um Politikbereiche, in denen die EU aufgrund entsprechender Kompetenzen, die ihr in den betreffenden Ermächtigungsnormen der Verträge eingeräumt werden, Recht setzend, koordinierend oder ergänzend zu den Tätigkeiten der Mitgliedsstaaten tätig wird. Von den zwanzig verschiedenen Politiken seien hier genannt:

Wichtige Politikfelder

- Wettbewerb inkl. Kontrolle (Art. 101 bis 118 AEUV)
- Wirtschaft und Währung (Art. 119 bis 144 AEUV)
- Steuern und Beschäftigung (Art. 145 bis 150 AEUV)
- Soziales (Art. 151 bis 161 AEUV)
- Bildung (Art. 165 bis 166 AEUV)
- Verbraucherschutz (Art. 169 AEUV)
- Industrie (Art. 173 AEUV)
- Struktur- und Regionalpolitik (Art. 174 bis 178 AEUV)
- Umwelt (Art. 191 bis 193 AEUV)
- Energie (Art. 194 AEUV)

6. Grundzüge des Marken-, Urheber- und Patentrechts

Markenrecht

Ein Unternehmen kann seinen Geschäftsbetrieb oder seine Waren zur Unterscheidung von Waren anderer Geschäftsbetriebe kennzeichnen und schützen lassen. Dies bietet sich an, denn damit verfügt das Unternehmen über ein wichtiges Marketinginstrument. Dies zeigt sich beispielsweise sowohl am „T“ wie bei der markanten Erkennungstonfolge von T-Mobile.

Mit dem Markengesetz (MarkenG, IV.5) werden neben den Marken auch geschäftliche Bezeichnungen (Unternehmenskennzeichen und Werktitel) und geographische Herkunftsangaben (Namen von Orten, Gegenden, Gebieten oder Ländern sowie sonstige Angaben oder Zeichen, die im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der geographischen Herkunft von Waren oder Dienstleistungen dienen) geschützt. Was als Marke gilt, sagt § 3 Abs. 1 MarkenG.

Das entscheidende Kriterium für die Schutzwürdigkeit einer Marke ist die Unterscheidbarkeit vom Wettbewerb.

Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

- die durch die Art der Ware selbstbedingt ist,
- die zur Erreichung einer technischen Wirkung erforderlich ist oder
- die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht,

fallen nicht unter das Markengesetz.

Der Markenschutz entsteht entweder durch Eintragung eines als Marke entwickelten Zeichens in das vom Patentamt geführte Register oder durch Benutzung im geschäftlichen Verkehr, aber auch durch sogenannte notorische Bekanntheit einer Marke im Sinne der Pariser Verbandsvereinbarung zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Die Anmeldung einer Marke bestimmt ihren Zeitrang, d. h. dass in der Regel die Marke als geschützt im Sinne des MarkenG gilt, die zuerst in das Markenregister eingetragen worden ist (Prioritätsgrundsatz). Der Rechtsschutz einer Marke setzt bei der Eintragung die Anmeldung, Prüfung und Eintragung in die sogenannte Markenrolle sowie die Bekanntmachung voraus. Der Erwerb des Markenschutzes gewährt dem Inhaber der Marke zunächst ein ausschließliches Recht. Das markenrechtliche Ausschließlichkeitsrecht des Zeicheninhabers bezieht sich insbesondere auf die in § 14 MarkenG genannten Fälle.

Das ausschließliche Kennzeichnungsrecht betrifft die Verbindung von Ware und Zeichen. Der Zeicheninhaber muss seine Zustimmung geben, wenn jemand im geschäftlichen Verkehr ein mit der Marke identisches Zeichen oder eine Aufmachung auf der Verpackung, Etiketten, Anhängern oder dergleichen anbringt. Die Dauer des Markenschutzes beträgt zunächst zehn Jahre, kann aber unbeschränkt jeweils um weitere zehn Jahre verlängert werden (§ 47 MarkenG).

Urheberrecht

Das Urheberrecht gewährt gemäß § 1 Urheberrechtsgesetz (UrhG, IV.6) dem Urheber Schutz für Werke der Wissenschaft, der Literatur und der Kunst. Eine eindeutige Zuordnung eines Werkes zu einem dieser drei Bereiche ist oft sehr schwierig. Deshalb nimmt der Gesetzgeber in § 2 Abs. 1 UrhG eine Aufzählung urheberrechtlich geschützter Werke vor, die allerdings nicht abschließend ist.

Entscheidend für die Erlangung des Urheberschutzes ist nicht allein die Zugehörigkeit zu einem dieser Bereiche, sondern eine bestimmte Qualifikation, die das Werk vorweisen muss: Es muss sich gemäß § 2 Abs. 2 UrhG um eine persönliche geistige Schöpfung handeln.

Von einer Schöpfung spricht man, wenn etwas völlig Neues geschaffen wird. Weiterhin muss das erschaffene Werk aus der Masse des Alltäglichen herausragen und darf auch nicht nur handwerkliche oder routinemäßige Leistungen darstellen. Es muss sich also bei dem Werk um etwas Besonderes handeln und es muss eine gewisse Originalität, Individualität, Eigentümlichkeit oder Gestaltungshöhe aufweisen. Dem Inhaber eines Urheberrechts stehen Vermögens- und Urheberpersönlichkeitsrechte zu.

Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen ist Teil des Urheberrechts.

Patentrecht

Das Patent ist ein gewerbliches Schutzrecht, das technische Erfindungen, Verfahrenserfindungen und die Entwicklung neuer chemischer Stoffe schützt. Im Zeitalter der Globalisierung der Märkte und eines immer stärker werdenden Wettbewerbs sind Unternehmen auf der ständigen Suche nach Wettbewerbsvorteilen. Einer dieser Wettbewerbsvorteile liegt in der laufenden Entwicklung völlig neuer oder innovativer Produkte. Diese Innovationstätigkeit zu fördern und zu schützen, dient das deutsche Patentrecht, das im Patentgesetz (PatG, IV.7) geregelt ist.

Um ein Patent anzumelden, muss es sich

- um eine Erfindung handeln,
- die neu ist,
- gewerblich anwendbar ist, und
- auf einer erfinderischen Tätigkeit beruht.

Die maximale Laufzeit eines Patents beträgt 20 Jahre. Seine Schutzwirkung erstreckt sich über einen begrenzten Raum und besteht für eine bestimmte Zeit.

Nach dem sogenannten Territorialprinzip besteht ein Patentschutz für die Länder, für die es eingetragen wurde. Ein beim Deutschen Patent- und Markenamt in München eingetragenes Patent gilt somit nur für die Bundesrepublik Deutschland. Ein beim europäischen Patentamt, ebenfalls mit Sitz in München, eingetragenes Patent, kann den Wirkungsbereich des Patents auf die zurzeit 20 Länder ausdehnen, die dem europäischen Patentschutz angehören. Aus einem europäischen Patent entstehen wiederum unabhängige nationale Patente. Auch die Erteilung eines internationalen Patentes nach dem Patentszusammenarbeitsvertrag, dem derzeit 84 Nationen angehören, ist beim deutschen Patentamt möglich. Daneben gibt es die Pariser Verbandsübereinkunft von 1883, der heute 155 Verbandsstaaten angehören.

Die Eintragung eines Patents berechtigt den Patentinhaber zur alleinigen gewerblichen Nutzung einschließlich des Handels zur Lizenzvergabe, das heißt der uneingeschränkten Nutzung der Rechte, der Erteilung einer einfachen Lizenz oder der Erteilung einer Generallizenz. Bei einer Verletzung des Patentrechtes hat der Patentinhaber Unterlassungsansprüche (§ 139 PatG) und einen Schadensersatzanspruch (§ 823 BGB).

Gebrauchsmuster

Das Gebrauchsmuster (siehe Gebrauchsmustergesetz, IV.8) kann man als eine „geschmälerte“ Form eines Patents (auch „kleines Patent“) bezeichnen. Durch ein Gebrauchsmuster können technische Erfindungen oder chemische Stoffe geschützt werden. Im Gegensatz zum Patent, das in aller Regel erst nach einem sehr zeitaufwändigen und mit Kosten verbundenen Verfahren erteilt wird, wird das Gebrauchsmuster ohne Prüfung in einem Registerverfahren in die sogenannte Gebrauchsmusterrolle eingetragen. Die Rechtsbeständigkeit ist jedoch wegen der fehlenden Prüfung oft ungewiss. Jedermann kann es unter Umständen in einem Lösungsverfahren wieder beseitigen. Die maximale Schutzdauer eines Gebrauchsmusters beträgt zehn Jahre.

Geschmacksmuster

Der Geschmacksmusterschutz (GeschmMG, IV.9) bezieht sich auf die Gestaltung neuer, eigentümlicher Formen und Farbgebungen gewerblicher Erzeugnisse (z. B. Tapetenmuster). Auch beim Geschmacksmuster kann der Inhaber des Schutzrechtes das Kopieren des geschützten Musters für 20 Jahre verbieten. Das Recht, ein gewerbliches Muster oder Modell ganz oder teilweise nachzubilden, steht ausschließlich dem Urheber desselben zu.

Arbeitnehmererfindung

Die rechtssystematische Einordnung des Arbeitnehmererfindungsrechts und damit des Arbeitnehmererfindungsgesetzes (ArbEG, IV.10) ist umstritten, denn es liegt im Grenzbereich zwischen Arbeitsrecht und gewerblichem Rechtsschutz. Die Nähe zum Patentrecht legt die Verbindung zum gewerblichen Rechtsschutz nahe, die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Behandlung von Erfindungen des Arbeitnehmers spricht jedoch eher für die Zugehörigkeit des Rechtsgebietes zum Arbeitsrecht. Das ArbEG stellt eine Art Schnittstelle zwischen den sich zum Teil widersprechenden Grundsätzen beider Rechtsgebiete dar und versucht, die sich widerstreitenden Interessen in Einklang zu bringen.

In Anbetracht der wirtschaftlichen und sozialen Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber soll durch das ArbEG ein sozialer Ausgleich für den Arbeitnehmer geschaffen werden, wenn diesem eine Erfindung im Zusammenhang mit seiner beruflichen Tätigkeit gelingt. Weiterhin verfolgt das Gesetz den wirtschaftlichen Zweck, die Erfindungen wirtschaftlich abhängiger Personen zu fördern, denn sie sind ein wesentlicher Motor der Innovationskraft der Wirtschaft. Deshalb ist es erforderlich, alle schöpferischen Leistungen, insbesondere technischer Art, zu fördern und Anreize zu schaffen. Es bezieht sich auf schutzfähige, d. h. patent- und gebrauchsmusterfähige Erfindungen und nicht schutzfähige, technische Verbesserungsvorschläge.

Obwohl der Arbeitnehmer das Recht an seiner Erfindung hat, kann der Arbeitgeber die Erfindung uneingeschränkt in Anspruch nehmen. Er kann dabei zwischen der unbeschränkten und der beschränkten Inanspruchnahme wählen. Im ersten Fall erwirbt der Arbeitgeber alle vermögenswerten Rechte an der Erfindung, im zweiten Fall erhält er nur ein betriebsbezogenes Nutzungsrecht. In jedem Fall steht dem Arbeitnehmer zum Ausgleich des für ihn entstehenden Rechtsverlusts ein Vergütungsanspruch zu. Im Einzelnen ist die Ermittlung des dem Arbeitnehmer zustehenden Vergütungsanspruchs schwierig, Rechtsstreitigkeiten sind daher nicht selten.

Lehrbücher

Abschließend sei als Hilfestellung auf grundlegende Studienliteratur zu den verschiedenen Themenbereichen hingewiesen. Die Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sie orientiert sich vielmehr an den Bedürfnissen der Zielgruppe dieser Gesetzessammlung.

Bevor Sie sich aber entscheiden, dem einen oder anderen Literaturvorschlag zu folgen, insbesondere um sich auf Ihre Klausuren vorzubereiten, prüfen Sie nicht nur den Inhalt der Bücher, sondern insbesondere auch die Methode der Wissensvermittlung sorgfältig.

I Wirtschaftsverfassungsrecht, Recht der Europäischen Union

I.1	GG: Grundgesetz – Auszug –	68
I.2	EUV: Vertrag über die Europäische Union	81
I.3	AEUV: Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union – Auszug –	106
I.4	Charta der Grundrechte der Europäischen Union	162

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1)

Zuletzt geändert durch
Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91c, 91d, 104b, 109, 109a, 115, 143d)
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2248)

– Auszug –

Inhaltsübersicht

I. Die Grundrechte

Artikel 1	(Schutz der Menschenwürde)
Artikel 2	(Persönliche Freiheit)
Artikel 3	(Gleichheit vor dem Gesetz)
Artikel 4	(Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)
Artikel 5	(Freie Meinungsäußerung)
Artikel 6	(Ehe, Familie, uneheliche Kinder)
Artikel 7	(Schulwesen)
Artikel 8	(Versammlungsfreiheit)
Artikel 9	(Vereinigungsfreiheit)
Artikel 10	(Brief- und Postgeheimnis)
Artikel 11	(Freizügigkeit)
Artikel 12	(Freiheit des Berufes)
Artikel 12a	(Wehrpflicht, Ersatzdienst)
Artikel 13	(Unverletzlichkeit der Wohnung)
Artikel 14	(Eigentum, Erbrecht und Enteignung)
Artikel 15	(Sozialisierung)
II. Der Bund und die Länder	
Artikel 20	(Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)

X. Das Finanzwesen

Artikel 104a	(Tragung der Ausgaben)
Artikel 104b	(Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen)
Artikel 105	(Gesetzgebungszuständigkeit)
Artikel 106	(Steuerverteilung)
Artikel 106a	(Personennahverkehr)
Artikel 106b	(Ausgleich infolge der Übertragung der Kfz-Steuer)
Artikel 107	(Örtliches Aufkommen)
Artikel 108	(Finanzverwaltung)
Artikel 109	(Haushaltswirtschaft)
Artikel 109a	(Haushaltsnotlage, Stabilitätsrat)
Artikel 110	(Haushaltsplan)
Artikel 111	(Haushaltsvorgriff)
Artikel 112	(Über- und außerplanmäßige Ausgaben)
Artikel 113	(Ausgabenerhöhung, Einnahmeminderung)
Artikel 114	(Rechnungslegung, Bundesrechnungshof)
Artikel 115	(Kreditaufnahme)

I. Die Grundrechte

Artikel 1 (Schutz der Menschenwürde)

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Artikel 2 (Persönliche Freiheit)

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Artikel 3 (Gleichheit vor dem Gesetz)

(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Artikel 4 (Glaubens- und Bekenntnisfreiheit)

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Artikel 5 (Freie Meinungsäußerung)

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Artikel 6 (Ehe, Familie, uneheliche Kinder)

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Artikel 7 (Schulwesen)

(1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

Artikel 8 (Versammlungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

(2) Für Versammlungen unter freiem Himmel kann dieses Recht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden.

Artikel 9 (Vereinigungsfreiheit)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.

(2) Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.

(3) Das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden, ist für jedermann und für alle Berufe gewährleistet. Abreden, die dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Maßnahmen nach den Artikeln 12a, 35 Abs. 2 und 3, Artikel 87a Abs. 4 und Artikel 91 dürfen sich nicht gegen Arbeitskämpfe richten, die zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen von Vereinigungen im Sinne des Satzes 1 geführt werden.

Artikel 10 (Brief- und Postgeheimnis)

(1) Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

(2) Beschränkungen dürfen nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden. Dient die Beschränkung dem Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung oder des Bestandes oder der Sicherung des Bundes oder eines Landes, so kann das Gesetz bestimmen, daß sie dem Betroffenen nicht mitgeteilt wird und daß an die Stelle des Rechtsweges die Nachprüfung durch von der Volksvertretung bestellte Organe und Hilfsorgane tritt.

Artikel 11 (Freizügigkeit)

(1) Alle Deutschen genießen Freizügigkeit im ganzen Bundesgebiet.

(2) Dieses Recht darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes und nur für die Fälle eingeschränkt werden, in denen eine ausreichende Lebensgrundlage nicht vorhanden ist und der Allgemeinheit daraus besondere Lasten entstehen würden oder in denen es zur Abwehr einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes, zur Bekämpfung von Seuchengefahr, Naturkatastrophen oder besonders schweren Unglücksfällen, zum Schutze der Jugend vor

Verwahrlosung oder um strafbaren Handlungen vorzubeugen, erforderlich ist.

Artikel 12 (Freiheit des Berufes)

(1) Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausübung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden.

(2) Niemand darf zu einer bestimmten Arbeit gezwungen werden, außer im Rahmen einer herkömmlichen allgemeinen, für alle gleichen öffentlichen Dienstleistungspflicht.

(3) Zwangsarbeit ist nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig.

Artikel 12a (Wehrpflicht, Ersatzdienst)

(1) Männer können vom vollendeten achtzehnten Lebensjahr an zum Dienst in den Streitkräften, im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband verpflichtet werden.

(2) Wer aus Gewissensgründen den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, kann zu einem Ersatzdienst verpflichtet werden. Die Dauer des Ersatzdienstes darf die Dauer des Wehrdienstes nicht übersteigen. Das Nähere regelt ein Gesetz, das die Freiheit der Gewissensentscheidung nicht beeinträchtigen darf und auch eine Möglichkeit des Ersatzdienstes vorsehen muß, die in keinem Zusammenhang mit den Verbänden der Streitkräfte und des Bundesgrenzschutzes steht.

(3) Wehrpflichtige, die nicht zu einem Dienst nach Absatz 1 oder 2 herangezogen sind, können im Verteidigungsfalle durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu zivilen Dienstleistungen für Zwecke der Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung in Arbeitsverhältnisse verpflichtet werden; Verpflichtungen in öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse sind nur zur Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben oder solcher hoheitlichen Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, die nur in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis erfüllt werden können, zulässig. Arbeitsverhältnisse nach Satz 1 können bei den Streitkräften, im Bereich ihrer Versorgung sowie bei der öffentlichen Ver-

waltung begründet werden; Verpflichtungen in Arbeitsverhältnisse im Bereiche der Versorgung der Zivilbevölkerung sind nur zulässig, um ihren lebensnotwendigen Bedarf zu decken oder ihren Schutz sicherzustellen.

(4) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an zivilen Dienstleistungen im zivilen Sanitäts- und Heilwesen sowie in der ortsfesten militärischen Lazarettorganisation nicht auf freiwilliger Grundlage gedeckt werden, so können Frauen vom vollendeten achtzehnten bis zum vollendeten fünfundfünfzigsten Lebensjahr durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes zu derartigen Dienstleistungen herangezogen werden. Sie dürfen auf keinen Fall zum Dienst mit der Waffe verpflichtet werden.

(5) Für die Zeit vor dem Verteidigungsfalle können Verpflichtungen nach Absatz 3 nur nach Maßgabe des Artikels 80a Abs. 1 begründet werden. Zur Vorbereitung auf Dienstleistungen nach Absatz 3, für die besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten erforderlich sind, kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen zur Pflicht gemacht werden. Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(6) Kann im Verteidigungsfalle der Bedarf an Arbeitskräften für die in Absatz 3 Satz 2 genannten Bereiche auf freiwilliger Grundlage nicht gedeckt werden, so kann zur Sicherung dieses Bedarfs die Freiheit der Deutschen, die Ausübung eines Berufs oder den Arbeitsplatz aufzugeben, durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Vor Eintritt des Verteidigungsfalles gilt Absatz 5 Satz 1 entsprechend.

Artikel 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung)

(1) Die Wohnung ist unverletzlich.

(2) Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch die in den Gesetzen vorgesehenen anderen Organe angeordnet und nur in der dort vorgeschriebenen Form durchgeführt werden.

(3) Begründen bestimmte Tatsachen den Verdacht, daß jemand eine durch Gesetz einzeln

bestimmte besonders schwere Straftat begangen hat, so dürfen zur Verfolgung der Tat auf Grund richterlicher Anordnung technische Mittel zur akustischen Überwachung von Wohnungen, in denen der Beschuldigte sich vermutlich aufhält, eingesetzt werden, wenn die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Die Maßnahme ist zu befristen. Die Anordnung erfolgt durch einen mit drei Richtern besetzten Spruchkörper. Bei Gefahr im Verzuge kann sie auch durch einen einzelnen Richter getroffen werden.

(4) Zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr, dürfen technische Mittel zur Überwachung von Wohnungen nur auf Grund richterlicher Anordnung eingesetzt werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Maßnahme auch durch eine andere gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden; eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen.

(5) Sind technische Mittel ausschließlich zum Schutze der bei einem Einsatz in Wohnungen tätigen Personen vorgesehen, kann die Maßnahme durch eine gesetzlich bestimmte Stelle angeordnet werden. Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Erkenntnisse ist nur zum Zwecke der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr und nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzuge ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen.

(6) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag jährlich über den nach Absatz 3 sowie über den im Zuständigkeitsbereich des Bundes nach Absatz 4 und, soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Absatz 5 erfolgten Einsatz technischer Mittel. Ein vom Bundestag gewähltes Gremium übt auf der Grundlage dieses Berichts die parlamentarische Kontrolle aus. Die Länder gewährleisten eine gleichwertige parlamentarische Kontrolle.

(7) Eingriffe und Beschränkungen dürfen im übrigen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne

Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Behebung der Raumnot, zur Bekämpfung von Seuchengefahr oder zum Schutze gefährdeter Jugendlicher vorgenommen werden.

Artikel 14 (Eigentum, Erbrecht und Enteignung)

(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

(2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

(3) Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Artikel 15 (Sozialisierung)

Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Art. 14 Abs. 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

II. Der Bund und die Länder

Artikel 20 (Demokratische, rechtsstaatliche Verfassung)

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

VII. Die Gesetzgebung des Bundes

Artikel 73 (Sachgebiete der ausschließlichen Gesetzgebung)

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über:

1. die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung;
2. die Staatsangehörigkeit im Bunde;
3. die Freizügigkeit, das Passwesen, das Melde- und Ausweiswesen, die Ein- und Auswanderung und die Auslieferung;
4. das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung;
5. die Einheit des Zoll- und Handelsgebietes, die Handels- und Schiffsverträge, die Freizügigkeit des Warenverkehrs und den Waren- und Zahlungsverkehr mit dem Auslande einschließlich des Zoll- und Grenzschutzes;
- 5a. den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung ins Ausland;
6. den Luftverkehr;
- 6a. den Verkehr von Eisenbahnen, die ganz oder mehrheitlich im Eigentum des Bundes stehen (Eisenbahnen des Bundes), den Bau, die Unterhaltung und das Betreiben von Schienenwegen der Eisenbahnen des Bundes sowie die Erhebung von Entgelten für die Benutzung dieser Schienenwege;
7. das Postwesen und die Telekommunikation;
8. die Rechtsverhältnisse der im Dienste des Bundes und der bundesunmittelbaren

Körperschaften des öffentlichen Rechtes stehenden Personen;

9. den gewerblichen Rechtsschutz, das Urheberrecht und das Verlagsrecht;
 - 9a. die Abwehr von Gefahren des internationalen Terrorismus durch das Bundeskriminalpolizeiamt in Fällen, in denen eine länderübergreifende Gefahr vorliegt, die Zuständigkeit einer Landespolizeibehörde nicht erkennbar ist oder die oberste Landesbehörde um eine Übernahme ersucht;
 10. die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder
 - a) in der Kriminalpolizei,
 - b) zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes oder eines Landes (Verfassungsschutz) und
 - c) zum Schutze gegen Bestrebungen im Bundesgebiet, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden, sowie die Einrichtung eines Bundeskriminalpolizeiamtes und die internationale Verbrechensbekämpfung;
 11. die Statistik für Bundeszwecke;
 12. das Waffen- und das Sprengstoffrecht;
 13. die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen und die Fürsorge für die ehemaligen Kriegsgefangenen;
 14. die Erzeugung und Nutzung der Kernenergie zu friedlichen Zwecken, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen, die diesen Zwecken dienen, den Schutz gegen Gefahren, die bei Freiwerden von Kernenergie oder durch ionisierende Strahlen entstehen, und die Beseitigung radioaktiver Stoffe.
- (2) Gesetze nach Absatz 1 Nr. 9a bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

X. Das Finanzwesen

Artikel 104a (Tragung der Ausgaben)

(1) Der Bund und die Länder tragen gesondert die Ausgaben, die sich aus der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergeben, soweit dieses Grundgesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Handeln die Länder im Auftrage des Bundes, trägt der Bund die sich daraus ergebenden Ausgaben.

(3) Bundesgesetze, die Geldleistungen gewähren und von den Ländern ausgeführt werden, können bestimmen, daß die Geldleistungen ganz oder zum Teil vom Bund getragen werden. Bestimmt das Gesetz, daß der Bund die Hälfte der Ausgaben oder mehr trägt, wird es im Auftrage des Bundes durchgeführt.

(4) Bundesgesetze, die Pflichten der Länder zur Erbringung von Geldleistungen, geldwerten Sachleistungen oder vergleichbaren Dienstleistungen gegenüber Dritten begründen und von den Ländern als eigene Angelegenheit oder nach Absatz 3 Satz 2 im Auftrag des Bundes ausgeführt werden, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates, wenn daraus entstehende Ausgaben von den Ländern zu tragen sind.

(5) Der Bund und die Länder tragen die bei ihren Behörden entstehenden Verwaltungsausgaben und haften im Verhältnis zueinander für eine ordnungsmäßige Verwaltung. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

(6) Bund und Länder tragen nach der innerstaatlichen Zuständigkeits- und Aufgabenverteilung die Lasten einer Verletzung von supranationalen oder völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands. In Fällen länderübergreifender Finanzkorrekturen der Europäischen Union tragen Bund und Länder diese Lasten im Verhältnis 15 zu 85. Die Ländergemeinschaft trägt in diesen Fällen solidarisch 35 vom Hundert der Gesamtlasten entsprechend einem allgemeinen Schlüssel; 50 vom Hundert der Gesamtlasten tragen die Länder, die die Lasten verursacht haben, anteilig entsprechend der Höhe der erhaltenen

Mittel. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 104b (Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen)

(1) Der Bund kann, soweit dieses Grundgesetz ihm Gesetzgebungsbefugnisse verleiht, den Ländern Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gewähren, die

1. zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder
2. zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder
3. zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums

erforderlich sind. Abweichend von Satz 1 kann der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnisse Finanzhilfen gewähren.

(2) Das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt. Die Mittel sind befristet zu gewähren und hinsichtlich ihrer Verwendung in regelmäßigen Zeitabständen zu überprüfen. Die Finanzhilfen sind im Zeitablauf mit fallenden Jahresbeträgen zu gestalten.

(3) Bundestag, Bundesregierung und Bundesrat sind auf Verlangen über die Durchführung der Maßnahmen und die erzielten Verbesserungen zu unterrichten.

Artikel 105 (Gesetzgebungszuständigkeit)

(1) Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebung über die Zölle und Finanzmonopole.

(2) Der Bund hat die konkurrierende Gesetzgebung über die übrigen Steuern, wenn ihm das Aufkommen dieser Steuern ganz oder zum Teil zusteht oder die Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 vorliegen.

(2a) Die Länder haben die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie nicht bundesgesetzlich geregelten Steuern gleichartig sind. Sie haben die Befugnis zur Bestimmung des Steuersatzes bei der Grunderwerbsteuer.

(3) Bundesgesetze über Steuern, deren Aufkommen den Ländern oder den Gemeinden (Gemeindeverbänden) ganz oder zum Teil zufließt, bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

Artikel 106 (Steuerverteilung)

(1) Der Ertrag der Finanzmonopole und das Aufkommen der folgenden Steuern stehen dem Bund zu:

1. die Zölle,
2. die Verbrauchsteuern, soweit sie nicht nach Absatz 2 den Ländern, nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam oder nach Absatz 6 den Gemeinden zustehen,
3. die Straßengüterverkehrssteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern,
4. die Kapitalverkehrssteuern, die Versicherungsteuer und die Wechselsteuer,
5. die einmaligen Vermögensabgaben und die zur Durchführung des Lastenausgleichs erhobenen Ausgleichsabgaben,
6. die Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer und zur Körperschaftsteuer,
7. Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften.

(2) Das Aufkommen der folgenden Steuern steht den Ländern zu:

1. die Vermögensteuer,
2. die Erbschaftsteuer,
3. die Verkehrssteuern, soweit sie nicht nach Absatz 1 dem Bund oder nach Absatz 3 Bund und Ländern gemeinsam zustehen,
4. die Biersteuer,
5. die Abgabe von Spielbanken.

(3) Das Aufkommen der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Umsatzsteuer steht dem Bund und den Ländern gemeinsam

zu (Gemeinschaftsteuern), soweit das Aufkommen der Einkommensteuer nicht nach Absatz 5 und das Aufkommen der Umsatzsteuer nicht nach Absatz 5a den Gemeinden zugewiesen wird. Am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer sind der Bund und die Länder je zur Hälfte beteiligt. Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer werden durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, festgesetzt. Bei der Festsetzung ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Im Rahmen der laufenden Einnahmen haben der Bund und die Länder gleichmäßig Anspruch auf Deckung ihrer notwendigen Ausgaben. Dabei ist der Umfang der Ausgaben unter Berücksichtigung einer mehrjährigen Finanzplanung zu ermitteln.
2. Die Deckungsbedürfnisse des Bundes und der Länder sind so aufeinander abzustimmen, daß ein billiger Ausgleich erzielt, eine Überbelastung der Steuerpflichtigen vermieden und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewahrt wird.

Zusätzlich werden in die Festsetzung der Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer Steuermindereinnahmen einbezogen, die den Ländern ab 1. Januar 1996 aus der Berücksichtigung von Kindern im Einkommensteuerrecht entstehen. Das Nähere bestimmt das Bundesgesetz nach Satz 3.

(4) Die Anteile von Bund und Ländern an der Umsatzsteuer sind neu festzusetzen, wenn sich das Verhältnis zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Bundes und der Länder wesentlich anders entwickelt; Steuermindereinnahmen, die nach Absatz 3 Satz 5 in die Festsetzung der Umsatzsteueranteile zusätzlich einbezogen werden, bleiben hierbei unberücksichtigt. Werden den Ländern durch Bundesgesetz zusätzliche Ausgaben auferlegt oder Einnahmen entzogen, so kann die Mehrbelastung durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, auch mit Finanzzuweisungen des Bundes ausgeglichen werden, wenn sie auf einen kurzen Zeitraum begrenzt ist. In dem Gesetz sind die Grundsätze für die Bemessung dieser Finanz-

zuweisungen und für ihre Verteilung auf die Länder zu bestimmen.

(5) Die Gemeinden erhalten einen Anteil an dem Aufkommen der Einkommensteuer, der von den Ländern an ihre Gemeinden auf der Grundlage der Einkommensteuerleistungen ihrer Einwohner weiterzuleiten ist. Das Nähere bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Es kann bestimmen, daß die Gemeinden Hebesätze für den Gemeindeanteil festsetzen.

(5a) Die Gemeinden erhalten ab dem 1. Januar 1998 einen Anteil an dem Aufkommen der Umsatzsteuer. Er wird von den Ländern auf der Grundlage eines orts- und wirtschaftsbezogenen Schlüssels an ihre Gemeinden weitergeleitet. Das Nähere wird durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt.

(6) Das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer steht den Gemeinden, das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern steht den Gemeinden oder nach Maßgabe der Landesgesetzgebung den Gemeindeverbänden zu. Den Gemeinden ist das Recht einzuräumen, die Hebesätze der Grundsteuer und Gewerbesteuer im Rahmen der Gesetze festzusetzen. Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern dem Land zu. Bund und Länder können durch eine Umlage an dem Aufkommen der Gewerbesteuer beteiligt werden. Das Nähere über die Umlage bestimmt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Nach Maßgabe der Landesgesetzgebung können die Grundsteuer und Gewerbesteuer sowie der Gemeindeanteil vom Aufkommen der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer als Bemessungsgrundlagen für Umlagen zugrunde gelegt werden.

(7) Von dem Länderanteil am Gesamtaufkommen der Gemeinschaftsteuern fließt den Gemeinden und Gemeindeverbänden insgesamt ein von der Landesgesetzgebung zu bestimmender Hundertsatz zu. Im übrigen bestimmt die Landesgesetzgebung, ob und

inwieweit das Aufkommen der Landessteuern den Gemeinden (Gemeindeverbänden) zufließt.

(8) Veranlaßt der Bund in einzelnen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) besondere Einrichtungen, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) unmittelbar Mehrausgaben oder Mindereinnahmen (Sonderbelastungen) verursachen, gewährt der Bund den erforderlichen Ausgleich, wenn und soweit den Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) nicht zugemutet werden kann, die Sonderbelastungen zu tragen. Entschädigungsleistungen Dritter und finanzielle Vorteile, die diesen Ländern oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) als Folge der Einrichtungen erwachsen, werden bei dem Ausgleich berücksichtigt.

(9) Als Einnahmen und Ausgaben der Länder im Sinne dieses Artikels gelten auch die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden (Gemeindeverbände).

Artikel 106a (Personennahverkehr)

Den Ländern steht ab 1. Januar 1996 für den öffentlichen Personennahverkehr ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Der Betrag nach Satz 1 bleibt bei der Bemessung der Finanzkraft nach Artikel 107 Abs. 2 unberücksichtigt.

Artikel 106b (Ausgleich infolge der Übertragung der Kfz-Steuer)

Den Ländern steht ab dem 1. Juli 2009 infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer auf den Bund ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes zu. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 107 (Örtliches Aufkommen)

(1) Das Aufkommen der Landessteuern und der Länderanteil am Aufkommen der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer stehen den einzelnen Ländern insoweit zu, als die Steuern von den Finanzbehörden in ihrem Gebiet vereinnahmt werden (örtliches

Aufkommen). Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, sind für die Körperschaftsteuer und die Lohnsteuer nähere Bestimmungen über die Abgrenzung sowie über Art und Umfang der Zerlegung des örtlichen Aufkommens zu treffen. Das Gesetz kann auch Bestimmungen über die Abgrenzung und Zerlegung des örtlichen Aufkommens anderer Steuern treffen. Der Länderanteil am Aufkommen der Umsatzsteuer steht den einzelnen Ländern nach Maßgabe ihrer Einwohnerzahl zu; für einen Teil, höchstens jedoch für ein Viertel dieses Länderanteils, können durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ergänzungsanteile für die Länder vorgesehen werden, deren Einnahmen aus den Landessteuern, aus der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer und nach Artikel 106b je Einwohner unter dem Durchschnitt der Länder liegen; bei der Grunderwerbsteuer ist die Steuerkraft einzubeziehen.

(2) Durch das Gesetz ist sicherzustellen, daß die unterschiedliche Finanzkraft der Länder angemessen ausgeglichen wird; hierbei sind die Finanzkraft und der Finanzbedarf der Gemeinden (Gemeindeverbände) zu berücksichtigen. Die Voraussetzungen für die Ausgleichsansprüche der ausgleichsberechtigten Länder und für die Ausgleichsverbindlichkeiten der ausgleichspflichtigen Länder sowie die Maßstäbe für die Höhe der Ausgleichsleistungen sind in dem Gesetz zu bestimmen. Es kann auch bestimmen, daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt.

Artikel 108 (Finanzverwaltung)

(1) Zölle, Finanzmonopole, die bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer, die Kraftfahrzeugsteuer und sonstige auf motorisierte Verkehrsmittel bezogene Verkehrssteuern ab dem 1. Juli 2009 sowie die Abgaben im Rahmen der Europäischen Gemeinschaften werden durch Bundesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden

wird durch Bundesgesetz geregelt. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Benehmen mit den Landesregierungen bestellt.

(2) Die übrigen Steuern werden durch Landesfinanzbehörden verwaltet. Der Aufbau dieser Behörden und die einheitliche Ausbildung der Beamten können durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden. Soweit Mittelbehörden eingerichtet sind, werden deren Leiter im Einvernehmen mit der Bundesregierung bestellt.

(3) Verwalten die Landesfinanzbehörden Steuern, die ganz oder zum Teil dem Bund zufließen, so werden sie im Auftrage des Bundes tätig. Artikel 85 Abs. 3 und 4 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Bundesregierung der Bundesminister der Finanzen tritt.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, kann bei der Verwaltung von Steuern ein Zusammenwirken von Bundes- und Landesfinanzbehörden sowie für Steuern, die unter Absatz 1 fallen, die Verwaltung durch Landesfinanzbehörden und für andere Steuern die Verwaltung durch Bundesfinanzbehörden vorgesehen werden, wenn und soweit dadurch der Vollzug der Steuergesetze erheblich verbessert oder erleichtert wird. Für die den Gemeinden (Gemeindeverbänden) allein zufließenden Steuern kann die den Landesfinanzbehörden zustehende Verwaltung durch die Länder ganz oder zum Teil den Gemeinden (Gemeindeverbänden) übertragen werden.

(5) Das von den Bundesfinanzbehörden anzuwendende Verfahren wird durch Bundesgesetz geregelt. Das von den Landesfinanzbehörden und in den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 von den Gemeinden (Gemeindeverbänden) anzuwendende Verfahren kann durch Bundesgesetz mit Zustimmung des Bundesrates geregelt werden.

(6) Die Finanzgerichtsbarkeit wird durch Bundesgesetz einheitlich geregelt.

(7) Die Bundesregierung kann allgemeine Verwaltungsvorschriften erlassen, und zwar mit Zustimmung des Bundesrates, soweit die

Verwaltung den Landesfinanzbehörden oder Gemeinden (Gemeindeverbänden) obliegt.

Artikel 109 (Haushaltswirtschaft)

(1) Bund und Länder sind in ihrer Haushaltswirtschaft selbständig und voneinander unabhängig.

(2) Bund und Länder erfüllen gemeinsam die Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft auf Grund des Artikels 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und tragen in diesem Rahmen den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung.

(3) Die Haushalte von Bund und Ländern sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Bund und Länder können Regelungen zur im Auf- und Abschwung symmetrischen Berücksichtigung der Auswirkungen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung sowie eine Ausnahmeregelung für Naturkatastrophen oder außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, vorsehen. Für die Ausnahmeregelung ist eine entsprechende Tilgungsregelung vorzusehen. Die nähere Ausgestaltung regelt für den Haushalt des Bundes Artikel 115 mit der Maßgabe, dass Satz 1 entsprochen ist, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Die nähere Ausgestaltung für die Haushalte der Länder regeln diese im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen mit der Maßgabe, dass Satz 1 nur dann entsprochen ist, wenn keine Einnahmen aus Krediten zugelassen werden.

(4) Durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für Bund und Länder gemeinsam geltende Grundsätze für das Haushaltsrecht, für eine konjunkturge-rechte Haushaltswirtschaft und für eine mehrjährige Finanzplanung aufgestellt werden.

(5) Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit den Bestimmungen in Artikel 104 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin tragen Bund und Länder im Verhältnis 65 zu 35. Die Ländergesamtheit trägt solidarisch 35 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten entsprechend ihrer Einwohnerzahl; 65 vom Hundert der auf die Länder entfallenden Lasten tragen die Länder entsprechend ihrem Verursachungsbeitrag. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Artikel 109a (Haushaltsnotlage, Stabilitätsrat)

Zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen regelt ein Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die fortlaufende Überwachung der Haushaltswirtschaft von Bund und Ländern durch ein gemeinsames Gremium (Stabilitätsrat),
2. die Voraussetzungen und das Verfahren zur Feststellung einer drohenden Haushaltsnotlage,
3. die Grundsätze zur Aufstellung und Durchführung von Sanierungsprogrammen zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen.

Die Beschlüsse des Stabilitätsrats und die zugrunde liegenden Beratungsunterlagen sind zu veröffentlichen.

Artikel 110 (Haushaltsplan)

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Bundes sind in den Haushaltsplan einzustellen; bei Bundesbetrieben und bei Sondervermögen brauchen nur die Zuführungen oder die Ablieferungen eingestellt zu werden. Der Haushaltsplan ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen.

(2) Der Haushaltsplan wird für ein oder mehrere Rechnungsjahre, nach Jahren getrennt, vor Beginn des ersten Rechnungsjahres durch das Haushaltsgesetz festgestellt. Für Teile des Haushaltsplanes kann vorgesehen werden,

daß sie für unterschiedliche Zeiträume, nach Rechnungsjahren getrennt, gelten.

(3) Die Gesetzesvorlage nach Absatz 2 Satz 1 sowie Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplanes werden gleichzeitig mit der Zuleitung an den Bundesrat beim Bundestage eingebracht; der Bundesrat ist berechtigt, innerhalb von sechs Wochen, bei Änderungsvorlagen innerhalb von drei Wochen, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen.

(4) In das Haushaltsgesetz dürfen nur Vorschriften aufgenommen werden, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben des Bundes und auf den Zeitraum beziehen, für den das Haushaltsgesetz beschlossen wird. Das Haushaltsgesetz kann vorschreiben, daß die Vorschriften erst mit der Verkündung des nächsten Haushaltsgesetzes oder bei Ermächtigung nach Artikel 115 zu einem späteren Zeitpunkt außer Kraft treten.

Artikel 111 (Haushaltsvorgriff)

(1) Ist bis zum Schluß eines Rechnungsjahres der Haushaltsplan für das folgende Jahr nicht durch Gesetz festgestellt, so ist bis zu seinem Inkrafttreten die Bundesregierung ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind,

- a) um gesetzlich bestehende Einrichtungen zu erhalten und gesetzlich beschlossene Maßnahmen durchzuführen,
- b) um die rechtlich begründeten Verpflichtungen des Bundes zu erfüllen,
- c) um Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen oder Beihilfen für diese Zwecke weiter zu gewähren, sofern durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Beträge bewilligt worden sind.

(2) Soweit nicht auf besonderem Gesetze beruhende Einnahmen aus Steuern, Abgaben und sonstigen Quellen oder die Betriebsmittelrücklage die Ausgaben unter Absatz 1 decken, darf die Bundesregierung die zur Aufrechterhaltung der Wirtschaftsführung erforderlichen Mittel bis zur Höhe eines Viertels der Endsumme des abgelaufenen Haushaltsplanes im Wege des Kredits flüssig machen.

Artikel 112 (Über- und außerplanmäßige Ausgaben)

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen. Sie darf nur im Falle eines unvorhergesehenen und unabwiesbaren Bedürfnisses erteilt werden. Näheres kann durch Bundesgesetz bestimmt werden.

Artikel 113 (Ausgabenerhöhung, Einnahmемinderung)

(1) Gesetze, welche die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausgaben des Haushaltsplanes erhöhen oder neue Ausgaben in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen, bedürfen der Zustimmung der Bundesregierung. Das gleiche gilt für Gesetze, die Einnahmемinderungen in sich schließen oder für die Zukunft mit sich bringen. Die Bundesregierung kann verlangen, daß der Bundestag die Beschlußfassung über solche Gesetze aussetzt. In diesem Fall hat die Bundesregierung innerhalb von sechs Wochen dem Bundestage eine Stellungnahme zuzuleiten.

(2) Die Bundesregierung kann innerhalb von vier Wochen, nachdem der Bundestag das Gesetz beschlossen hat, verlangen, daß der Bundestag erneut Beschluß faßt.

(3) Ist das Gesetz nach Artikel 78 zustande gekommen, kann die Bundesregierung ihre Zustimmung nur innerhalb von sechs Wochen und nur dann versagen, wenn sie vorher das Verfahren nach Absatz 1 Satz 3 und 4 oder nach Absatz 2 eingeleitet hat. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Zustimmung als erteilt.

Artikel 114 (Rechnungslegung, Bundesrechnungshof)

(1) Der Bundesminister der Finanzen hat dem Bundestage und dem Bundesrate über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen und die Schulden im Laufe des nächsten Rechnungsjahres zur Entlastung der Bundesregierung Rechnung zu legen.

(2) Der Bundesrechnungshof, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen, prüft die Rechnung sowie die Wirtschaftlich-

keit und Ordnungsmäßigkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung. Er hat außer der Bundesregierung unmittelbar dem Bundestage und dem Bundesrat jährlich zu berichten. Im übrigen werden die Befugnisse des Bundesrechnungshofes durch Bundesgesetz geregelt.

Artikel 115 (Kreditaufnahme)

(1) Die Aufnahme von Krediten sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder sonstigen Gewährleistungen, die zu Ausgaben in künftigen Rechnungsjahren führen können, bedürfen einer der Höhe nach bestimmten oder bestimmbar Ermächtigung durch Bundesgesetz.

(2) Einnahmen und Ausgaben sind grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Diesem Grundsatz ist entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten. Zusätzlich sind bei einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung die Auswirkungen auf den Haushalt im Auf- und Abschwung symmetrisch zu berücksichtigen. Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der nach den Sät-

zen 1 bis 3 zulässigen Kreditobergrenze werden auf einem Kontrollkonto erfasst; Belastungen, die den Schwellenwert von 1,5 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt überschreiten, sind konjunkturgerecht zurückzuführen. Näheres, insbesondere die Bereinigung der Einnahmen und Ausgaben um finanzielle Transaktionen und das Verfahren zur Berechnung der Obergrenze der jährlichen Nettokreditaufnahme unter Berücksichtigung der konjunkturellen Entwicklung auf der Grundlage eines Konjunkturbereinigungsverfahrens sowie die Kontrolle und den Ausgleich von Abweichungen der tatsächlichen Kreditaufnahme von der Regelgrenze, regelt ein Bundesgesetz. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, können diese Kreditobergrenzen auf Grund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages überschritten werden. Der Beschluss ist mit einem Tilgungsplan zu verbinden. Die Rückführung der nach Satz 6 aufgenommenen Kredite hat binnen eines angemessenen Zeitraumes zu erfolgen.